

entgegenzusehen. Der geehrte Abg. v. Thielau hat im Allgemeinen den Grundsatz aufgestellt, daß das Bedürfnis den Maßstab abgeben müsse für die Theilbarkeit des Grund und Bodens, und insoweit das Bedürfnis diese erheische, könne man derselben nicht entgentreten. Allein dem kann ich nicht beistimmen. Vielmehr ist vor allen Dingen zu fragen, welchen Zweck man erreichen will durch die Beschränkungen, die man der Theilbarkeit des Grund und Bodens entgegenstellt. Dieser Zweck ist aber ein doppelter. Theils soll dadurch darauf hingewirkt werden, daß die größern Güter und das Gemisch von Gütern verschiedener Art erhalten werden, theils soll verhütet werden, daß nicht übermäßig viel kleine Besitzungen entstehen. Besteht aber unbeschränkte Theilbarkeit des Grund und Bodens, so ist nicht daran zu zweifeln, daß nach und nach der größere Grundbesitz verloren geht. Man kann zwar zugeben, daß ein Theil der Grundstücke, die abgetrennt werden, an andere Güter übergehen, und daß sonach, wenn sich auf der einen Seite ein Gut verkleinert, auf der andern Seite ein anderes sich wieder vergrößert. Es bilden aber die Fälle, die hierher zu rechnen sind, nicht einmal die Mehrzahl, und noch weniger sind sie die alleinigen. Sehr oft gehen Grundstücke, die abgetrennt werden, an kleinere Besitzungen über, zum Theil werden auch kleine Nahrungen neu gegründet. Die Folge davon ist aber nothwendig diese, daß, während kleine Nahrungen neu entstehen und kleine Grundstücke sich vergrößern, in eben der Maße größere Güter sich verkleinern. Daß man aber das Abnehmen der größeren Güter nicht wünschen kann, das ist nicht zu bezweifeln. Worauf beruht denn die Wohlfahrt des Landes wesentlich, als auf der Erhaltung des größeren Grundbesitzes? Würden wir nichts als kleine Besitzungen haben, so würde die Folge davon sein, daß der Bauernstand, dieser bewährte Kern des Volkes, allmählig herabsinken müßte. Will man aber den Zweck, so muß man auch die zweckdienlichen Mittel wollen. Bietet sich daher als alleiniges Mittel die Beschränkung der Theilbarkeit des Grund und Bodens dar, so muß man dies wählen, wenn auch dem Einzelnen Opfer dadurch auferlegt werden; denn jeder Staatsbürger muß die Beschränkungen über sich ergehen lassen, welche das Gemeinwohl von ihm erheischt.

Der geehrte Abgeordnete hat ferner darauf Bezug genommen, daß man auf den Grund Rücksicht nehmen müsse, auf welchem die Zunahme der Dismembrationen in neuerer Zeit beruht, und daß man, wenn diese anderwärts eine Vermehrung derselben hervorgerufen habe, fragen müsse, ob ein ähnlicher Grund auch bei uns vorliege. Er hat dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß in andern Ländern häufig die Erbtheilung zu der Theilung der Grundstücke Veranlassung gebe. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß die wirkenden Ursachen wohl verschieden sein mögen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß auch in andern Ländern andere allgemeinere Ursachen, nicht bloß die, auf welche der geehrte Abgeordnete hingedeutet hat, die Veranlassung zur übermäßigen Zerstückelung des Grund und Bodens gegeben haben. Ich mache darauf aufmerksam, was hierüber in der Beilage sub C zu dem Deputationsberichte der ersten Kammer be-

merklich gemacht ist, und insbesondere darauf, wie die königl. preussische Staatsregierung, nachdem sie sich veranlaßt gesehen, dem Provinziallandtage der Rheinprovinzen einen Entwurf wegen der Theilbarkeit des Grund und Bodens vorzulegen, ausdrücklich bemerkt hat, daß keineswegs eine besondere Veranlassung vorläge, daß daselbst die Theilung des Grund und Bodens so überhandgenommen habe, und daß namentlich auch in ackerbautreibenden Gegenden häufig Theilungen von Gütern vorkämen. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Sachsen die Erfahrung lehrt, wie sehr, obgleich ein Grund der Art, wie vorhin geltend gemacht wurde, nicht vorliegt, wie sehr dessenungeachtet die Dismembration nach und nach überhandgenommen habe. Die Beilage zu den Motiven gibt an die Hand, wie sehr sich namentlich in den letzten 10 Jahren die Dismembrationen vermehrt haben. Die Gründe, worauf das beruht, mögen verschieden sein. Aber der wesentlichste Grund ist jedenfalls fortwirkend. Dieser beruht darauf, daß man immer mehr, dem Zeitgeiste entsprechend, den Grund und Boden als Waare zu betrachten sich gewöhnt, um daraus Gewinn zu ziehen. Diese Rücksicht kann aber keine Beachtung finden, wenn eine übermäßige Verkleinerung des Grund und Bodens dadurch herbeigeführt wird, und man sich überzeugen muß, daß diese von großem Nachtheil ist. Der geehrte Abgeordnete hat ferner die Bemerkung gemacht, man könne nicht annehmen, daß durch die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens Verarmung herbeigeführt werden würde. Unmittelbar mag das wohl auch nicht der Fall sein, aber mittelbar insofern gewiß, als sie dazu führt, daß nicht nur größere Güter sich verkleinern, und somit die Wohlhabenheit abnimmt, sondern daß auch eine größere Menge von kleinern Grundstücken entstehen und Häuser ohne allen Grundbesitz erbaut werden, wenn nicht vorgebeugt wird. Es ist nicht zu verkennen, daß, je mehr die Theilbarkeit des Grund und Bodens begünstigt ist, um so mehr davon Gebrauch gemacht wird, und daß in dessen Folge um so mehr auch die kleinen Nahrungen sich mehren; daß aber diese, zumal wenn sie ganz ohne Feldbesitz sind, kein Glück sind, daß die Besitzer solcher Grundstücke für die Communen eher eine Last sind, das ist wohl nicht zu bezweifeln.

Er hat ferner bemerklich gemacht, daß so viele Ausnahmen im Gesetze vorkämen, daß dasselbe sich gewissermaßen zu einem Ausnahmegesetz gestalte. Allein, meine Herren, es erschien unbedingt nothwendig, einen festbestimmten Grundsatz für die Theilbarkeit aufzustellen, um die Willkür soviel wie möglich zu beseitigen. Wollte man aber auf der einen Seite feste Grundsätze aufstellen und auf der andern Seite dessenungeachtet den verschiedenartigen Ansprüchen begegnen, welche an die Theilbarkeit des Grund und Bodens gemacht werden, so müßte man, soweit diese nicht unbeachtet bleiben könnten, Ausnahmen zulassen. Daß nun aber die aufgestellten Ausnahmen solche sind, die von der Nothwendigkeit geboten werden, läßt sich wohl kaum bezweifeln. Wenn er dabei geäußert hat, es wären die Ausnahmen zum Theil von der Art, daß sie gewissermaßen dem Zwecke des Gesetzes entgegenliefen, und wenn er dabei namentlich Bezug auf die Fabriketablissemens genommen und